

# Journal

V E R H O L E N U N D G R E B

S T E U E R B E R A T E R



Segen oder doch Fluch? Elektronische Kassensysteme bedeuten auch mehr Überwachung.

©stacphoto

Betriebsprüfung

## Der Fluch der EDV

**Laut einer Verlautbarung des Bundesministeriums der Finanzen müssen die Daten über elektronisch erfasste Bargeldeinnahmen künftig digital aufbewahrt werden. Dass die Daten verfügbar bleiben, ist Aufgabe des Steuerpflichtigen.**

Der Fiskus entdeckt die Vorteile digitaler Datenverarbeitung: Betriebsprüfer konzentrieren sich mehr und mehr auf alles, was elektronisch auswertbar ist. Insbesondere Gastronomie, Einzelhandel und Taxiunternehmer bekommen das jetzt zu spüren. Alle auf Registrierkassen und Taxametern erfassten Daten müssen künftig digital aufbewahrt und dem Prüfer elektronisch ausgehändigt werden. Die Daten müssen jederzeit verfügbar, unverzüglich auslesbar und maschinell auswertbar sein und in der Regel 10 Jahre aufbewahrt werden. Sollten dabei Fehler vorkommen, geht das zu Lasten des Steuerpflichtigen. Eine Verdichtung oder

die ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist nicht zulässig. Der Steuerpflichtige ist außerdem dafür verantwortlich, Einsatzorte und Einsatzzeiträume für jedes einzelne Erfassungsgerät zu protokollieren. Diese Aufzeichnungen müssen getrennt geführt und getrennt aufbewahrt werden. Falls Geräte getauscht werden und nicht mehr kompatibel sind, müssen alle auf ihnen gespeicherten Bewegungen auf externe Datenträger übertragen werden. Die zur Auslesbarkeit der Daten erforderlichen Bedien- und Programmanleitungen sowie die dafür notwendigen Programme sind ebenso aufzubewahren.

**Fazit:** Wer keine EDV verwendet, kann der elektronischen Überwachung theoretisch entfliehen. Dafür müsste er aber auch auf die vielen Vorteile verzichten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet.

## Editorial



Joachim Greb

180 Änderungen des Steuerrechts beinhaltet das neue Jahressteuergesetz. Die Zahl allein zeigt, wie komplex das Steuerrecht heute ist. Dieses Journal soll Ihnen die Orientierung etwas erleichtern.

In der aktuellen Ausgabe zeigen wir Ihnen beispielsweise, wie wichtig Notfallpläne bei Unternehmensübergaben sind. Außerdem berichten wir über den kuriosen Fall eines Mannes, der Kauf und Verkauf eines Gebrauchtwagens als Spekulationsgeschäft deklarierte. Ein weiterer Schwerpunkt beschäftigt sich mit dem Thema EDV. Fluch und Segen zugleich, wird dadurch zwar das Belegwesen vereinfacht, aber sie dient auch als Vorwand, Überwachung und Dokumentierungspflichten auszuweiten.

Wäre es da nicht sinnvoller, das Steuerrecht zu vereinfachen? Denn Probleme mit dem Finanzamt gibt es meist aufgrund mangelhafter Information oder unterschiedlicher Auslegung. Sollten Sie diesbezüglich Fragen oder Probleme haben, stehen wir Ihnen gerne zur Seite!

Ausgabe 1 / 2011

Wir beraten Sie gerne: Tel. 09733 81000



## Müssen auch Sie jetzt eine zusätzliche Steuerbilanz erstellen?



Wer getrennte Bilanzen erstellen muss, hat einiges an Rechenarbeit vor sich.

**Seit Inkrafttreten des neuen Bilanzmodernisierungsgesetzes können Gewerbetreibende sich in bestimmten Fällen nicht darauf beschränken, eine Einheitsbilanz aufzustellen, die zugleich Handels- wie Steuerbilanz ist. Wir zeigen, welche Firmen betroffen sind.**

Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH müssen Handelsbilanzen aufgrund ihrer Rechtsform immer erstellen. Gewerbetreibende sind hingegen nur dann betroffen, wenn ihr Betrieb an zwei aufeinander folgenden Stichtagen mehr als € 500.000 Umsatz und mehr als € 50.000 Gewinn macht. Das gilt unabhängig davon, ob die Firma im Handelsregister eingetragen ist. Oft wurde bisher nur eine Bilanz erstellt, die zugleich Handels- und Steuerbilanz war. Jetzt müssen in folgenden Fällen zwei getrennte Bilanzen erstellt werden:

### Steuerliche Sonderabschreibung

Zur Senkung der Steuerlast werden oft zusätzlich zur normalen Abschreibung sogenannte Sonderabschreibungen vorgenommen. Muss eine Firma eine Handelsbilanz erstellen und ist in der Vergangenheit oder im laufenden Jahr eine Sonderabschreibung gebildet worden, entsprechen die Wertansätze in der Handelsbilanz nicht mehr denen in der Steuerbilanz. In diesen Fällen ist zukünftig eine eigene Steuerbilanz zu erstellen.

### Langfristige Rückstellungen

Gibt es Rückstellungen, wie solche für

Garantien oder Pensionen, mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, muss der errechnete Bedarf abgezinst werden. Während in der Steuerbilanz für die Berechnung ein Einheitszinssatz von 5,5 % vorgeschrieben ist, muss in der Handelsbilanz der durchschnittliche Marktzinssatz angewendet werden. Da die Ansätze der beiden Bilanzvarianten voneinander abweichen, ist auch hier zwingend eine separate Steuerbilanz zu erstellen.

### Latente Steuern

Liegen zwischen den Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz Differenzen vor, die sich in späteren Jahren ausgleichen, entstehen dadurch latente Steuern. Diese können aktiv oder passiv sein. Aktive Steuern gibt es z. B. im Fall eines steuerlichen Verlustvortrags. Passive latente Steuern, also zukünftig drohende Steuerbelastungen, können entstehen, wenn steuerliche Sonderabschreibungen vorgenommen, steuerfreie Rücklagen gebildet oder Investitionsabzugsbeträge geltend gemacht werden. Diese latenten Steuern müssen gebucht werden. Auch hier ist eine eigene Steuerbilanz regelmäßig notwendig.

**Fazit:** *Nicht alle zu einer Handelsbilanz verpflichteten Betriebe haben abweichende Wertansätze, die eine gesonderte Steuerbilanz notwendig machen. Lassen Sie uns gemeinsam feststellen, ob Sie eine separate Steuerbilanz aufstellen sollten und wie wir Sie dabei im Vorfeld unterstützen können.*

## Werbungskosten bei befristeter Vermietung

**Vermieter stehen oft im Fadenkreuz des Fiskus. Denn mit Immobilienverlusten versuchen viele Steuerpflichtige, ihre Steuerbelastung zu senken**

Immobilienbesitzer können bei ihrer Steuererklärung Ausgaben, wie beispielsweise die Wertminderung des Gebäudeanteils oder Finanzierungskosten, mit ihren Mieteinnahmen verrechnen. Dadurch kann ein Verlust entstehen, der das zu versteuernde übrige Einkommen mindert.

### Einkünfteerzielungsabsicht

Steuerlich anerkannt werden die genannten Ausgaben aber nur dann, wenn der Steuerpflichtige die Absicht hat, auch Einkünfte zu erzielen. Deshalb muss er unter Umständen die sogenannte Einkünfteerzielungsabsicht beweisen. Dieser Nachweis ist meistens entbehrlich, wenn die Vermietung bei Beginn keinen Befristungen unterliegt. Gegen einen auf Dauer angelegten Vermietungswillen spricht jedoch, wenn die Immobilie kurze Zeit nach der Anschaffung wieder verkauft wird. Es reicht aber auch, wenn lediglich eine Verkaufabsicht – zum Beispiel die Käufersuche kurz nach Erwerb des Objekts – objektiv erkennbar wird.

### Entscheidende Faktoren

Ungünstig ist außerdem der Abschluss eines Zeitmietvertrags mit anschließendem Verkauf, die Aufteilung eines Grundstücks in mehrere Einheiten oder die Aufteilung eines Gebäudes in mehrere Eigentumswohnungen. Für die Steuerbehörden deutet all das auf eine nicht auf Dauer angelegte Nutzung der Immobilie hin. Das gleiche gilt für die Kündigung bestehender Mietverhältnisse kurz nach dem Erwerb eines Objekts. Der dann unterstellte fehlende dauerhafte Vermietungswille kann jedoch durch den Nachweis anderer Motive für die Kündigung entkräftet werden. Beispielsweise, wenn das Objekt modernisiert werden soll oder vorhandene Wohnungen in Büros umgestaltet werden, um die bessere Vermietbarkeit zu gewährleisten.



## Sanieren: Aus für Begünstigung



© iStockphoto

**Laut neuem Jahressteuergesetz werden Steuerminderungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen künftig für Sanierungsmaßnahmen ausgeschlossen, für die zinsverbilligte öffentliche Darlehen gewährt oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.**

Dazu zählen Arbeiten, die nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW gefördert wurden, geförderte Maßnahmen zur energetischen Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sowie ähnliche Förderprogramme der einzelnen Bundesländer. Durch die neue Regelung soll eine Doppelförderung mit Steuermitteln vermieden werden. Alle übrigen Maßnahmen, bei denen Handwerker zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung in Privathaushalten beschäftigt werden, sind davon nicht betroffen.

Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist der Nachweis durch eine Rechnung sowie die Bezahlung durch Banküberweisung. (Barzahlung wird nicht anerkannt.)

Nur die reine Dienstleistung kann geltend gemacht werden, Materialkosten sind nicht begünstigt. Der Anteil der Arbeitsleistung sollte deshalb auf der Rechnung aufgeführt sein. 20 % der angefallenen Arbeitskosten, maximal jedoch € 1.200, können dann nicht nur vom Einkommen abgezogen, sondern direkt mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden.

## Buchführung: Digital liegt im Trend

**Anekdoten über Schuhkartons voller Belege werden bald der Vergangenheit angehören. Die digitale Datenverarbeitung erleichtert die Organisation des Belegwesens und bietet Unternehmern viele Vorteile.**

Die Grundlage für digitales Belegwesen ist die zentrale Speicherung im Rechenzentrum eines der Anbieter für Buchhaltungssoftware. Die Belege müssen nicht mehr monats- oder quartalsweise gesammelt und zum Buchen an die Steuerkanzlei abgegeben werden. Die Vorbereitung des Mandanten beschränkt sich darauf, dass er die Buchungsbelege einfach nur scannt oder faxt. Die Belege können somit tagesaktuell bereitgestellt werden und stehen dem Unternehmen im Original trotzdem immer zur Verfügung.

### Alles im Blick

Ein weiterer Vorteil der digitalen Belegerfassung: Mühsames Suchen entfällt, weil der entsprechende Beleg nur einen Mausklick vom Buchungssatz entfernt liegt. Mandanten profitieren außerdem dadurch, dass sie auf Wunsch jederzeit auf ein elektronisch auswertbares Archiv zugreifen können. Geschäftliche Vorgänge lassen sich so in einem Bruchteil der Zeit nachvollziehen und das Suchen in umfangreichen Belegordnern gehört der Vergangenheit an. Die Vorteile solcher Archivfunktionen zeigen sich vor allem dann, wenn es gilt, auf Basis exakter Geschäftszahlen unternehmerische Entscheidungen zu treffen.

Auch Kassenbewegungen können jetzt direkt im Rechenzentrum erfasst und mit dem zugehörigen Beleg verknüpft und verarbeitet werden. Bei Erfassung der Rechnungseingänge per EDV können zudem Zahlungen direkt online beauftragt werden. Das spart Zeit und kann potentielle Fehlerquellen vermeiden.

**Fazit:** *Durch digitale Belegerfassung sparen Unternehmer Zeit und haben einen besseren Überblick über die Zahlen ihres Betriebs. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung können so schneller und besser erfüllt werden.*

## Verluste bei wesentlichen Beteiligungen

**Der Gesetzgeber hat eine Begünstigung bei Verlusten aus wesentlichen Beteiligungen gekippt.**

Nach den ab 2009 geltenden Regelungen sind alle Einnahmen und Vermögensmehrungen aus privat gehaltenen Aktien und sonstigen Wertpapieren zu versteuern. Verluste aus dem Verkauf der Anteile kann man steuerlich geltend machen, jedoch nur durch Saldierung mit Gewinnen aus Wertpapieren. Eine Verrechnung der Verluste mit positiven anderen Einkünften ist nur bei Vorliegen von sogenannten wesentlichen Beteiligungen möglich. Das trifft zu, wenn ein Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 Prozent beteiligt war. Sie können allerdings nur anteilig, nämlich zu 60 % steuermindernd geltend gemacht werden.

### Ertraglose Beteiligungen

Die obersten deutschen Steuergerichte hatten diese 60 %-Regel jedoch in den Fällen nicht für anwendbar erachtet, wenn es sich um ertraglose Beteiligungen handelte. Das soll der Fall sein, wenn für die Anlage nie Dividenden bezahlt wurden, wenn das Finanzamt nie eine verdeckte Gewinnausschüttung entdeckt hatte und auch bei Verkauf oder Auflösung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind.

Es folgte ein Streit zwischen Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof, bis im Sommer 2010 die volle Verlustverrechnung bei gänzlich ertraglosen wesentlichen Beteiligungen als Zwischenlösung wieder zugelassen wurde. Dies geschah aber nur deshalb, weil der Fiskus bereits eine Gesetzesänderung in die Wege geleitet hatte. Diese wurde nun im Jahressteuergesetz 2010 verabschiedet. Ab 2011 ist lt. Gesetz die 60 %-Regel zwingend anzuwenden.



# Übergaben: Gut gerüstet – auch im Notfall



© istockphoto

**Im zweiten Teil der Journal-Serie geht es um die richtige Vorbereitung des Unternehmens auf eine Übergabe. Dazu gehört auch, zu überlegen, was in einem Notfall zu tun ist.**

Bevor sich Übernehmer und Übergeber auf die Modalitäten einer Übergabe einigen, muss überprüft werden, ob das Unternehmen selbst ausreichend vorbereitet ist. Organisationsstrukturen sollten klar definiert sein und das Rechnungswesen so zuverlässig funktionieren, dass auf Basis seiner Zahlen Entscheidungen getroffen werden können. Außerdem sollte es keinen Investitionsstau geben, die Kundenkartei muss vollständig sein und auch die Aktualität der Mitarbeiterakten sollte überprüft werden.

## Notfallplanung

Zu einer geordneten Unternehmensführung gehört auch die Vorsorge für Notfälle. Fällt beispielsweise der Chef plötzlich aus, muss festgelegt sein, wer in welchem Umfang Vollmacht zur Weiterführung des Betriebs hat. Der Übergeber sollte einen Stellvertreter oder Prokuristen bestimmen, der auch über eine Bankvollmacht verfügt. Das ist oft entscheidend für das Überleben der Firma. Natürlich gehört zur Vorsorge auch die geordnete Ablage eines etwaigen Testaments, der Versicherungspolice und aller wichtigen Unternehmensverträge.

## Loslassen können

Auch wenn eine Firma schon in neue Hände übergegangen ist, fällt es vielen Übergebern schwer, sich aus dem Betriebsgeschehen herauszuhalten. Oft ist es sinnvoll, dass der ehemalige Eigner als Berater zur Verfügung steht. Um Konflikte zu vermeiden ist es aber empfehlenswert, den jeweiligen Verantwortungsbereich genau festzulegen und abzugrenzen.

**Fazit:** Eine Übergabe ist ein hoch komplexer Vorgang und kann erhebliche Auswirkungen auf Steuerlast, Unternehmenswert, Altersversorgung und Haftung haben. Daher sollte dabei immer die Hilfe von Experten in Anspruch genommen werden.

## Der Übergabe-Check

### Das Wichtigste in Kürze:

- ☑ Der Nachfolgeprozess kann mehrere Jahre dauern
- ☑ Drohende Erbschaft- oder Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Übergabe
- ☑ Ein Testament verhindert Streitigkeiten
- ☑ Eine geordnete Notfallplanung unbedingt erstellen
- ☑ Der Übergeber muss nach der Übergabe auch loslassen können

## Spekulieren mit dem Gebrauchten

**Ist der Kauf und Verkauf eines Gebrauchtwagens ein Spekulationsgeschäft, das bei Verlusten steuerlich geltend gemacht werden kann? Ja, meinte noch 2008 der Bundesfinanzhof. Aufgrund einer Gesetzesänderung würde das Urteil heute jedoch anders ausfallen.**

Ein Prozess vor dem Bundesfinanzhof zeigte 2008 interessante steuerliche Perspektiven auf: Der Kläger hatte sich einen Gebrauchtwagen gekauft und zehn Monate später wieder verkauft. Laut Gesetz sind solche privaten Veräußerungsgeschäfte dann Spekulationsgeschäfte und unterliegen der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Etwaige Gewinne sind zu versteuern, eventuelle Verluste können steuermindernd geltend gemacht werden.

## Neue Gesetzeslage

Entsprechend dieser Regelung wollte der Kläger seinen erlittenen Verlust beim Verkauf steuerlich geltend machen. Das Finanzamt jedoch weigerte sich.

Es begründete seine Auffassung damit, dass Gegenstände des täglichen Gebrauchs in der Regel keine Wertsteigerung erführen. Es fehle deshalb an der allgemein im Einkommensteuerrecht erforderlichen Absicht zur Erzielung von Einkünften. Das oberste Steuergericht gab dem Kläger jedoch Recht. Das Fehlen eines objektiven Wertsteigerungspotenzials reiche laut Urteil nicht dafür aus, solche Wirtschaftsgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu nehmen. Die Bundesregierung änderte daraufhin umgehend das Einkommensteuergesetz. Ab 2011 werden bei Spekulationsgeschäften nun Gegenstände des täglichen Gebrauchs explizit ausgenommen.

**Fazit:** Sicher ein Beitrag zur Steuervereinfachung, dass Gebrauchsgegenstände eben keiner Steuerpflicht unterliegen.

